

SATZUNG

Schede-Stiftung

§1 Name, Rechtsnatur, Sitz

- 1.1. Die Stiftung führt den Namen Schede-Stiftung.
- 1.2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Norden.
- 1.3. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§2 Stiftungszweck

- 2.1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung. Sie handelt in selbstloser Absicht, d.h. sie verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2. Stiftungszweck ist die Förderung der Kultur in der Stadt Norden und ihrer Umgebung (Altkreis Norden) mit folgenden Schwerpunkten:
 - a) Förderung der Denkmalpflege, insbesondere durch die Erhaltung und Pflege denkmalgeschützter Baulichkeiten.
 - b) Förderung des Heimatgedankens, insbesondere durch die Förderung kultureller Einrichtungen, die sich mit der Pflege der ostfriesischen Tradition und Kultur befassen.
 - c) Die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der vorgenannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 58 AO).

Die Zweckverwirklichung kann durch Hilfspersonen geschehen, wenn nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Stiftung und der Hilfsperson bestehe, das Wirken der Hilfsperson wie eigenes Werk der Stiftung anzusehen ist.
- 2.3. Die Zuwendungsempfänger haben keinen Anspruch gegenüber der Stiftung.
- 2.4. Die Stiftung kann im Rahmen des gesetzlich zulässigen (§ 58 AO) der Stifterin Unterhalt gewähren. Darüber hinaus sind in diesem Rahmen das Grab der Stifterin zu pflegen und deren Andenken zu ehren.
- 2.5. Die verfügbaren Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§3 Stiftungsvermögen

- 3.1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Die Stifterin betrachtet den im Stiftungsgeschäft genannten Vermögensbetrag als Erstaussstattung. In den der Genehmigung der Stiftung folgenden Jahren sind Zustiftungen vorgesehen.

- 3.2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Sofern für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, so kann insoweit aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage (§ 58 Ziffer 6a AO) gebildet werden.

§4 Vorstand

- 4.1. Allgemeines Organ der Stiftung ist der Vorstand, der aus höchstens drei natürlichen Personen besteht. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Angemessene Auslagen werden erstattet.

- 4.2. Der erste Vorstand wird von der Stifterin bestellt.

Die Stifterin ist zum Stiftungsvorstand auf Lebenszeit berufen. Sie hat des Weiteren das Recht, jederzeit ohne Angaben von Gründen aus dem Stiftungsvorstand auszuscheiden.

Sollte eines der Vorstandsmitglieder zu Lebzeiten der Stifterin ausscheiden, bestellt die Stifterin einen Nachfolger.

- 4.3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

- 4.4. Nach dem Ableben der Stifterin oder sofern sie von ihrem Recht Gebrauch gemäß § 4.2. Satz 4 dieser Satzung keinen Gebrauch macht, wird der Stiftungsvorstand wie folgt bestellt und abberufen:

Die Landschaftsversammlung der Ostfriesischen Landschaft bestellt die Vorstandsmitglieder. Dies sollen ein Wirtschaftsfachmann und ein Jurist sowie ein leitender Mitarbeiter einer ortsansässigen Bank sein. Alle Vorstandsmitglieder sollen in der Stadt Norden oder im Altkreis Norden ansässig sein.

- 4.5. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die von dritter Seite bestellten Vorstandsmitglieder scheidern mit der Vollendung des 80. Lebensjahres aus ihrem Amt aus.

Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden nur für die restliche Amtszeit gewählt/bestimmt.

§5 Geschäftsordnung und Beschlussregelung

- 5.1. Der Vorstand gibt sich, sofern erforderlich, eine eigene Geschäftsordnung.

- 5.2. Der Vorstand ist von der Stifterin und nach deren Ableben bzw. Ausscheiden aus dem Vorstand von einem dann zu wählenden Vorsitzenden des Vorstandes jährlich mindestens einmal unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen (gerechnet vom Tag der Absendung an) und unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuberufen.

Tagungsort ist der Sitz der Stiftung, sofern sich nicht alle Vorstandsmitglieder mit einem anderen Tagungsort einverstanden erklären.

- 5.3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ein Vorstandsmitglied kann sich nur durch ein anderes Vorstandsmitglied und unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.

5.4. Beschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind. Ein schriftlicher Beschluss gilt erst dann als rechtswirksam zustande gekommen, wenn die schriftliche Einverständniserklärung eines jeden einzelnen Vorstandsmitgliedes und die schriftliche Bestätigung des Inhalts des Beschlusses durch jedes Vorstandsmitglied vorliegen.

§6 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

- 6.1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- 6.2. Der Jahresabschluss der Stiftung ist spätestens fünf Monate nach Schluss des Geschäftsjahres zusammen mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der Stiftungsbehörde vorzulegen.

§7 Änderung der Stiftungssatzung

Änderungen der Stiftungssatzung können nur durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes vorgenommen werden. Diese Beschlüsse werden erst wirksam, wenn sie von der Aufsichtsbehörde genehmigt sind.

§8 Aufhebung oder Auflösung der Stiftung, Vermögensanfall

- 8.1. Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- 8.2. Dieser Beschluss bedarf der Einstimmigkeit der Mitglieder des Vorstandes. Er wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- 8.3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung sowie bei Wegfall des bisherigen Stiftungszwecks fällt das Stiftungsvermögen an eine zuvor vom Vorstand mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durch Ergänzung dieser Satzung zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.
- Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder Wegfall des bisherigen Stiftungszwecks dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§9 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Weser-Ems, Oldenburg.

§10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Genehmigung der Stiftung in Kraft.